



eine obrigkeitliche, — in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder Dominialgutes verbundene Gewalt gegen die Territorial-Einwohner, welche sich in den verschiedenen Sphären des öffentlichen Lebens manifestirte, bezüglich der Schule in Schlefien und der Grafschaft Glog in dem Rechte des Gutsbesizers: den Lehrer zu wählen und in der korrespondirenden Pflicht zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, wie dies durch das Provinzial-Gesetz resp. schließlich durch das Reglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 festgesetzt worden.

Die Deduktion des Klägers geht nun dahin, daß die Gutsbesitzer successive aller einzelnen Attribute entkleidet worden, daß die Rechtsinstitution der Gutsbesitzer mithin vollständig untergegangen, und daß gegen eine gar nicht mehr existirende Persönlichkeit ein Anspruch weder rechtlich noch factisch erhoben werden könne.

Es sind nun zwar die gutherrlich obrigkeitlichen Gewalten — abgesehen von den privatrechtlichen Verhältnissen z. B. dem Eigentumsrechte der Gutsbesitzer an der Dorfauze — mit einer einzigen Ausnahme seit 1807 allmählich in Wegfall gekommen, die Stellung des Gutsbesizers zur Schule ist aber durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen. Bezüglich der einschlagenden Gesetzgebung bis zur Emanation der Kreisordnung vom 13. December 1872 ist dies durch die Aufhebung des königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorsts Archiv für Rechtsfälle Band 58 Seite 44 sub b.) festgestellt und bleibt demnach nur noch zu erörtern, ob durch die Bestimmungen der Kreisordnung etwa die gutherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schule aufgehoben worden?

Diese Frage muß zweifellos verneint werden, da nur noch lebendig die Polizeigewalt der Gutsbesitzer durch die Kreisordnung resp. durch §. 46 aufgehoben worden, welcher dahin lautet: „die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt; die gutherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.“ Ueber die Aufhebung der Rechte und Pflichten des Gutsbesizers gegen die Schule enthält die Kreisordnung ebensowenig eine Bestimmung als die vorausgehenden Gesetze und ist mithin die klägerische und mit ihr die erstrichtliche Deduktion eine hinfällige. Es überfließt aber auch Kläger und mit ihm der erste Richter, daß der Klageantrag etwas geistlich Unzulässiges und Unstatthafes intendirt, nämlich von den Verwaltungs-Justizbehörden eine Entscheidung zu erlangen, wonach das von der Staatsregierung als gültiges Provinzialgesetz für Schlefien gehandhabte Schulreglement vom 18. Mai 1801 außer Anwendung erklärt und gesetzt werden soll, wenigstens bezüglich der den Gutsbesitzer darnach obliegenden Schullast, daß aber vorhandene Gesetze — (und daß ein solches das gedachte Schulreglement ist, ist nicht bestritten) — so lange in Kraft bleiben, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt sind und durch Präjudicate n. nicht aufgehoben werden können, wie solches die §§. 59 bis 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte klar und unzweifelhaft bestimmen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig Revision eingelegt und beantragt:

unter Vernichtung des Erkenntnisses des königlichen Verwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 das Erkenntnis des Kreis-Ausschusses des Kreises B. vom 4. December 1875 wieder herzustellen und die Kosten und baaren Auslagen der ersten und dritten Instanz der beklagten Schulgemeinde, der zweiten Instanz dem Kläger aufzuerlegen.

Der Revisionskläger bemängelt, daß das Erkenntnis des Verwaltungsrichters den Parteien nicht durch Vermittelung des Kreis-Ausschusses behändigt worden sei und wirft dem Berrichter Verletzung des §. 13 des Schulreglements vom 3. November 1765, des §. 33 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, des §. 125 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 1 und 3 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, der §§. 59, 60 Einleitung des §. 22 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 27, 28 Titel 13 Theil I der Allgemeinen Verordnungsordnung vor, weil er angenommen habe, das Lehrer-Berufungsrecht liege in Schlefien den Gutsbesitzer und sei ein Korrelat der Pflicht zur anteiweißen Unterhaltung des Lehrers, während auch in Schlefien das Berufungsrecht der Gerichtsobrigkeit gebühre, und der Verpflichtungsgrund der Herrschaften zur anteiweißen Unterhaltung des Lehrers „die obrigkeitliche Gewalt der Gutsbesitzer über ihre Untertanen“ gewesen sei. Diese gutherrliche Gewalt habe sich bis zum Erlasse der Kreisordnung in der Polizeigewalt, dem Ernennungsrechte der Schulzen und Schöpffen, dem Rechte der Beaufichtigung der Vermögens-Verwaltung der Gemeinden geküßert. Mit Beseitigung dieser Rechte durch §§. 23, 46, 135, IX. der Kreisordnung habe die „Gutherrschaft“ aufgehört, eine Person zu sein. Daß kein Reclamation darauf hinziele, die angezogenen Gesetze außer Anwendung zu setzen, bestreitet er; er wolle nur anerkennen wissen, daß die darin „Gutherrschaften“ benannten Personen nicht mehr beständen. In dem der Berrichter dies auf dem Gebiete des Schulrechts nicht annehme, verleihe er §. 108 Einleitung und §. 2 Titel I. Allgemeinen Landrechts.

In Betreff des Kostenpunktes will Kläger dem §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Auslegung gegeben wissen, daß die Kosten der Instanz von demjenigen zu tragen seien, welcher in der Instanz unterliege.

Die beklagte Schulgemeinde sucht in ihrer Gegenerklärung diese Ausführungen zu widerlegen, bemerkt, der durch das Obit vom 9. October 1807 aufgehobene §. 125 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts könne nicht mehr verletzt werden und bittet um Befähigung der angezogenen Entscheidung.

Bei der mündlichen Verhandlung ist von dem klägerischen Vertreter noch ausgeführt worden, daß die gutherrlichen Leistungen für den Lehrer als objectiv-personliche Forderungsgrechte, nicht als Realacten anzusehen seien, wie schon daraus hervorerge, daß der §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) ausdrücklich die Schullaufpflicht, insofern sie nicht Gegenleistung einer ablösbaren Realact, von der Ablösbarkeit ausschließt, der Abgaben und Leistungen für den Lehrer aber nicht erwähne, daß es Gutsbesitzer, Untertanen, Stellenbesitzer, Einlieger, welche das Reglement vom 18. Mai 1801 nenne, nicht mehr gäbe, daß es selbst Schulen im Sinne jenes Reglements „Schulen für den gemeinen Landmann“ nicht mehr gäbe, vielmehr nur „Volkschulen“ — von gleicher Einrichtung in den Dörfern und in den Städten — beständen, daß auf die Volksschulen die Bestimmungen des Reglements überall anwendbar seien, thatsächlich auch die Gemeindebelei-

lungen nicht mehr von den Stellenbesitzern u., sondern von den Hausvätern nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften aufgebracht würden.

Schließlich ist von ihm noch bemerkt worden, daß, wenn das Auenrecht als dominium reservatum, sondern als Ausfluß der Guts Herrlichkeit angesehen sei, auch dies Recht mit der Guts Herrlichkeit gefallen sei, und daß „Guts Herrlichkeit“ „Herrschaft“ nach schulischem Rechte nichts anderes sei, als die Vogtei der freien Landjassen über ihre Hinterjassen, welche nicht mehr bestche.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Es kann zunächst dem Revisionkläger nicht darin begehrt werden, daß die jetzt in Schlesien auf dem platten Lande bestehenden Schulen andere seien, als die, von denen das Reglement vom 18. Mai 1801 spricht. Im Eingange des letzteren heißt es wörtlich:

Unter den niederen Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zur Vetreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden.

Ihnen jetzt das Reglement ausdrücklich die Schulen entgegen, „worin tobt Sprachen u. gelehrt werden.“

Daß nach diesen Begriffs-Bestimmungen die jetzt auf dem platten Lande in Schlesien bestehenden Schulen „niedere Schulen“, für welche das Reglement gegeben ist, sind, erscheint somit unzweifelhaft. Auch ist nicht abzusehen, was Kläger zu der Behauptung kommt, daß es Stellenbesitzer, Einlieger nicht mehr gäbe, und daß die den letzteren nach dem Reglement obliegenden Leistungen jetzt von den Hausvätern nach landrechtlichen Bestimmungen aufgebracht würden. Stellenbesitzer und Einlieger giebt es noch heute in den Dörfern und es ist notorisch, daß bei den meisten katholischen Dorfschulen in Schlesien der Vertheilungsmacht des §. 19 b. c. d. des Reglements besteht. Wird davon bei einigen Schulen abgesehen, so geschieht dies auf Grund einer freien Vereinbarung der Interessenten, aus welcher der Herrschaft im Allgemeinen mehr Rechte noch Pflichten erwachsen. Wenn der Kläger mit seiner desfallsigen — nur sehr beschränkten richtigen — Behauptung nur hat darthun wollen, daß die Bestimmungen des Reglements vielfach zu Härten und Unbilligkeiten führen, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wo Handel, Gewerbe und Industrie auch in Dörfern anzutreffen sind, nicht mehr passen und deshalb selbst von den Gemeinden vielfach durch freie Vereinbarungen ersetzt seien, so mag das richtig sein. Aber derartige Verhältnisse ermächtigen den Richter nicht, ein Gesetz als „antiquirt“ für beseitigt zu erachten. Der Richter muß es anwenden, so lange es vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehoben ist (§§. 59 ff. Einleitung Allgemeinen Landrechts). Es kann daher bei der Entscheidung nur von der Annahme ausgegangen werden, daß die hier in Rede stehende Schule eine niedere Schule im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 ist, und daß das letztere noch heute Gesetzeskraft hat.

Der §. 19 desselben legt die hier streitigen Leistungen der Herrschaft auf. Kläger hält jedoch die Bestimmung für beseitigt, weil die Herrschaft des Charakters der Obrigkeit, der Vogtei, entkleidet und damit auch die aus ihr entspringende Verpflichtung des §. 19 in Wegfall gekommen sei, und event. weil

mit der Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 jedenfalls die Guts Herrschaften zu bestehen aufgehört hätten. Wäre das eine oder das andere richtig, so würde allerdings eine Heranziehung des Klägers zu den streitigen Leistungen nicht erfolgen können. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen können jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Es ist zwar dem Kläger darin beizupflichten, daß die Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 wegen der Beitragspflicht der Guts Herrschaften zu dem Lehrergeloh die Erbunterthänigkeit, die Vogtei zur Voraussetzung hatten, und daß diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. Oktober 1807 und die güterliche Polizeigewalt durch die Kreisordnung aufgehoben sind. Allein der Kläger irrt, wenn er annimmt, daß die dispositiven Bestimmungen eines Gesetzes ungültig würden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzgebers hinfällig geworden. Welcher Beweggrund den Gesetzgeber geleitet hat, ist für den Richter bedeutungslos. Er hat nach Preussischem Rechte die Gesetze anzuwenden, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden (§§. 59 und 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Eine Aufhebung der in Rede stehenden beiden Gesetze ist bisher nicht erfolgt. Die Guts Herrschaften Schlesiens haben daher auch ferner ihre auf Gesetz beruhenden Beiträge zum Lehrergeloh zu entrichten. Kläger behauptet nun zwar ferner, Guts Herrschaften gäbe es nicht mehr, sie hätten mit dem Inkrafttreten der Kreisordnung zu bestehen aufgehört. Wäre dies richtig, so fehlte es allerdings an einem verpflichteten Subjekte. Allein die klägerische Behauptung wird durch den Inhalt der Kreisordnung nicht bestätigt. Die Kreisordnung hat die Institution der Guts Herrschaften nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr deren Stellung in kommunalrechtlicher Beziehung im Wesentlichen aufrecht erhalten und bei der Organisation der Amtsverbände und Kreise berücksichtigt.

Allerdings gilt dies zunächst nur bezüglich der Gutsbezirke. Für diese überweist der §. 31 der Kreisordnung die Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, sowie die ortsbürgerlichen und ortspolizeilichen Funktionen der Gemeindevorsteher dem „Besitzer des Gutes.“ In dieser seiner öffentlich rechtlichen Stellung ist der Letztere der Guts Herr im Sinne der bisherigen Kommunal-Gesetzgebung und des bisherigen Rechts der Gutsbezirke und lediglich diese Gesetzgebung und dieses Recht sind auch noch jetzt für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirke der „Besitzer des Gutes“, das heißt der Träger jener güterherrlichen Rechte und Pflichten ist. In weitergehendem Maße hat die Kreisordnung die öffentlich rechtlichen Beziehungen, welche in ihrem Geltungsbereiche zwischen Guts Herrschaften und Landgemeinden bestanden, alterirt. In dem die Ersteren ausgeübt haben, die Ortspolizeibrigkeit der letzteren zu sein, wird zugleich die mit dieser verbunden gewesenen Funktionen der Aufsicht in den kommunalen Angelegenheiten der Gemeinden, soweit sie überhaupt noch zu üben sind, auf die Kreisämter übertragen.

Gleichwohl sind aber auch außerhalb des Gebietes der Gutsbezirke die Guts Herrschaften als solche nicht aufgehoben. Die Rechtsphäre derselben erstreckt sich über jene von der Kreisordnung berührten Gebiete hinaus, wie namentlich auf die Rechtsverhältnisse der Schulen und Schulgemeinden. So lange daher die Gesetzgebung der Guts Herrschaften nicht ausdrücklich, oder dadurch, daß sie sämtliche güterherrlichen Rechte und Pflichten, deren sie Organen überträgt, aufhebt, bleiben dieselben

bestehen. Demgemäß spricht daher auch der Gesetzgeber sowohl in der Kreisordnung (§. 28), als auch in dem späteren ergänzenden Gesetze vom 26. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 297) §. 48 von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gutsbesitzern, nicht den früheren Gutsbesitzern oder deren Rechtsnachfolgern und den Gemeinden.

Mit Recht nimmt hiernach der Vorderrichter die Gutsbesitzerpflichten als noch bestehend und die Gutsbesitzerschaft des Klägers hinsichtlich der Schule in Z. durch die Kreisordnung, für nicht aufgehoben an. Wenn er hierauf die Abweisung des Klägers stützt, so rechtfertigt dieser Grund allein das angegriffene Erkenntnis.

Allerdings sucht der zweite Richter auch aus dem Lehrerberufungsrechte des Klägers für die Schulkasse in Z. die Verpflichtung desselben, zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, herzuleiten, wozu der Revisionskläger ausführt, daß weder das Landrecht noch die schlesischen Provinzialgesetze die Verpflichtung zum anteiligen Unterhalte als ein Korrelat des Berufungsrechtes hinstellen. Allein ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen ist nicht erforderlich, da, wie oben gezeigt, die Feststellung der Eigenchaft des Klägers als Gutsbesitzer für die Rechtfertigung der Entscheidung genügt. Es bedarf daher auch keiner Erörterung der Frage, wem nach schlesischem Provinzialrechte das Lehrerberufungsrecht zustehe.

Ob die gutsbesitzlichen Leistungen als objektiv persönliche Forderungsrechte, wie Kläger sie bezeichnet, oder als Reallasten zu behandeln sind, kann dahingestellt bleiben, da die beklagte Schulgemeinde die in Rede stehenden Leistungen nicht als Reallasten in Anspruch genommen und der Kläger in jedem Falle für die Leistungen aufzukommen hat. Bemerkenswert mag nur werden, daß aus der Nichterwähnung der Leistungen für den Unterhalt des Lehrers in Absatz 2 §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samm. S. 77) weder für die eine, noch die andere Ansicht etwas zu folgern ist, weil das Gesetz vom 2. März 1850 beabsichtigte, die aus dem Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken hafteten, zur Ablösung zu bringen und nur für die Verpflichtung eine Ausnahme notwendig hielt. Ein Anhalt für die Entscheidung der Frage, ob die den Gutsbesitzern in Schlesien obliegenden Leistungen für den Lehrer persönlicher oder dinglicher Natur seien, ist daher in obiger Gesetzesstelle nicht zu finden.

(Stenographische Berichte d. d. zweiten Kammer 1849 Band I. Seite 83.)

Dem Revisionskläger kann auch schließlich nicht darin beigetreten werden, daß der §. 79 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Kosten der Instanz spreche. Derselbe behandelt die Kosten des Verfahrens überhaupt und unter „unterliegendem Theile“ kann nur derjenige verstanden werden, welcher endgültig unterliegt. Dem Kläger sind daher mit Recht auch die Kosten der ersten Instanz aufzuerlegen. Die streitigen Leistungen waren aber, da sie von unbeschränkter Dauer sind, nicht mit dem 12 $\frac{1}{2}$ fachen, sondern mit dem Zwofachen Betrage zu kapitalisieren, um den Werth des Streitgegenstandes zu finden. Der letztere mußte demnach nicht, wie vom Vorderrichter auf 3500 Mark, sondern auf 7000 Mark festgesetzt werden.

Unkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Verius.

C. S. O. R. 1055.

Erkenntnis des königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätschulen betreffend. Vom 17. Januar 1877.

Zu Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache  
des Predigers und Lokal-Schulinspektors K. und des  
Lehrers B. zu St., Kläger und Revisionskläger,  
wider

die Schulgemeinde St., Beklagte und Revisionsbeklagte,  
hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung  
vom 17. Januar 1877,  
an welcher ic. ic. Theil genommen haben,  
für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des  
königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom  
30. September 1876 zu bestätigen, den Klägern auch die  
Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des  
Betrages des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last  
zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Prediger und Lokal-Schulinspektor K. und der Lehrer  
B. zu St. sind von der dortigen Schulgemeinde zu denjenigen  
nach Verhältnis der Staatssteuern zu entrichtenden Hauswörter-  
beiträgen herangezogen worden, deren Aufbringung zur Auf-  
besserung des Lehrergehaltes, zur Fixierung des Schullohngebotes  
und zur Befolgung der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten  
erforderlich geworden war.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 und  
einen Ministerial-Erlaß vom 25. November 1867, wonach Geistliche  
und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Befolgungen und  
Emolumente von allen directen Kommunalauflagen vollständig  
freizulassen seien, erhoben sie Klage bei dem Kreisausschusse des  
Osthavelländischen Kreises mit dem Antrage,

sie in ihren alten bestehenden und verbrieften Rechten zu  
schützen und die Gemeinde mit ihren Forderungen ab-  
zuweisen.

Diesem Antrage wurde jedoch von dem Kreisausschusse nicht  
entsprochen, die Klage vielmehr mittelst Bescheides vom 28.  
April 1876 unter Bezugnahme auf §. 29 Titel 12 Theil II.  
Allgemeinen Landrechts und das Erkenntnis des Reichsoberhofes  
zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. März 1869  
als unbegründet zurückgewiesen.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das königliche Bezirks-  
verwaltungsgericht zu Potsdam mittelst Erkenntnisses vom 30.  
September 1876 den Bescheid des Kreisausschusses auf folgenden  
Gründen:

Nach den Entscheidungen des königlichen Ober-Tribunals  
vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25, Seite 301) und  
vom 8. October 1866 (Striefhorst's Archiv, Band 65, Seite  
49) seien die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der  
Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunal-  
abgaben, sondern als Sozietätsbeiträge, zu denen jedes Sozietäts-  
mitglied verpflichtet sei, anzusehen. Sie gehörten auch nicht zu  
den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers,  
von denen die Geistlichen nach §. 96 Allgemeinen Landrechts  
II, 11 befreit seien und es sei deshalb das Gesetz vom 11. Juli  
1822, §. 10 auf diese Beiträge nicht anwendbar. Die Restripte  
des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, auf welche sich  
die Berufungskläger beriefen, sähten sich auch nicht auf diese  
Gesetze, sondern nur aus:

„Der Schullehrer könne, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt, der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehe, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft nicht zu Schulbeiträgen herangezogen werden.

In einem wesentlich gleichartigen Verhältnisse zur Schulsozietät stehe der Ortsparroch als Lokal-Schulinspektor, und die Momente, welche in einem früheren Reskript (vom 16. Januar 1850) zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Parroch von Kirchen- und Parrochgaben angeführt seien, fänden analoge Anwendung auf die Stellung des Parrochs zu der seiner Aufsicht untergebenen Schulgemeinde.“

Reskript vom 18. August 1865, vom 18. April 1856 und vom 21. September 1861, in Siefel, Centralblatt von 1865, Seite 621—624, und Reskript vom 9. Dezember 1867.

Allein diesen Ausführungen könne, wenn auch die Freilassung der Berufskläger von Schulbeiträgen in der Billigkeit liegen möge, nicht beigeprägt werden.

Mit demselben Rechte würden die Beamten einer Kommune als von Kommunalabgaben frei anzusehen sein, was doch nicht der Fall sei, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibe. Zu den Hausvätern einer Schulsozietät gehörten ausnahmslos alle selbstständigen Einwohner innerhalb des Schulbezirkes, wenn sie auch Beamte oder Aufseher der Schulanstalt seien.

Sie müßten daher auch ihrerseits zu den Lasten der Sozietät beitragen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt, und, wie folgt, gerechtfertigt.

Die Annahme des Vorderrichters, daß die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunalabgaben, sondern als Schulsozietätsbeiträge anzusehen seien, welche jedes Sozietätsmitglied zu entrichten habe, führe in ihren Konsequenzen zur offenbaren Ungerechtigkeit. Denn da er, der Kläger K., nicht nur Prediger von St., sondern auch von J., dem Filiale der ersten Ortschaft, und als solcher auch Lokalaufseher der Schule von J. sei, so gehöre er in dieser Eigenschaft auch der Schulsozietät von J. an und würde nach den Ausführungen des Vorderrichters auch zu den Sozietätsbeiträgen der Schulsozietät J. verpflichtet sein.

Mit Unrecht suche sodann der Vorderrichter die von der höchsten Schulbehörde in mehreren Reskripten vertretene Auffassung,

daß Schullehrer und Lokal-Schulaufseher in ihrer amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehen, daher nicht zu den Hausvätern gehören und als solche auch zu den Schulabgaben nicht beitragspflichtig seien, dadurch zu widerlegen, daß mit demselben Rechte auch die Beamten der Kommune von den Kommunalabgaben freizusprechen seien, was jedoch nicht der Fall wäre. Denn nach der eigenen Ansicht des Vorderrichters seien die Schulbeamten nicht Kommunal-, sondern Sozietätsbeamten.

Hätte der Lehrer die Pflichten eines Mitgliedes der Schulsozietät, so dürften ihm auch die Rechte eines solchen nicht vorbehalten werden; dies sei jedoch thatsächlich der Fall, da er von der Wahl in den Schulvorstand ausgeschlossen sei. Hier-

aus aber ergebe sich wiederum, daß der Lehrer eine andere Stellung zur Schule einnehme, wie jedes andere Glied der Gemeinde.

Nachdem die Kläger schließlich aus dem Anerkenntnisse des Vorderrichters in Betreff der Billigkeit ihres Anspruches auch die rechtliche Begründung desselben nachzuweisen gesucht, haben sie den Antrag gestellt,

unter Anhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts dahin zu erkennen, daß sie von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in St. freizulassen sind.

Von der Beklagten ist den klägerischen Ausführungen widerprüfend und um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten worden.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Daß in St. durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung der Schule als eine Last der bürgerlichen (politischen) Gemeinde übernommen worden, ist von den Klägern nicht behauptet, auch anderweit aus den Akten nicht zu entnehmen. Wäre dies der Fall, so würde allerdings den Klägern der Anspruch auf Freilassung von Schulbeiträgen, gemäß §. 10 ff. des Gesetzes, betreffend die Heraushebung der Staatsdiener zu den Gemeindefaßen vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samm. S. 184) zustehen. Da jedoch diese Voraussetzung nach Inhalt der Akten nicht zutrifft, danach vielmehr als thatsächlich feststehend anzunehmen ist, daß die Schullasten in St. von der Gutsherrschaft und den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§. 29 ff. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landesrechts) aufgebracht werden, so hat der Anspruch der Kläger als gesetzlich begründet nicht erachtet werden können. Denn die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (politischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde, wie dies in übereinstimmender konstanter Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und des Ober-Tribunals wiederholt anerkannt worden ist.

— Vergl. u. a. die Reskripte der Königl. Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 31. August und 17. September 1838 (von Rämpy Annalen Band 22 Seite 661 und 685), den Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 30. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 Seite 301) und das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 29. September 1864 (Entscheidungen Band 52 Seite 308).

Aus den Bestimmungen des Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landesrechts aber läßt sich die gedachte Befreiung nicht herleiten.

Nach §. 29 dabeihl liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulortes, welchem der Schule gegenüber durch das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt sind, alle Einwohner des Schulbezirkes anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. September 1851 (Strietpfort's Rechts, Band 3 Seite 269), vom 13. April 1866 (ebenda Band 62 S. 285) und vom 8. Oktober 1866 (ebenda Band 65 Seite 49).

Dannach gehören auch die Kläger zu den Hausvätern der Schulgemeinde St., da auf sie in Beziehung zu dieser Gemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Hieraus ergibt sich zugleich die Unrichtigkeit der vom Kläger R. gezogenen Schlussfolgerung, daß, wenn er als Lokal-Schulinspektor von St. zu den dortigen Schullasten beitragspflichtig sei, ihm die gleiche Beitragspflicht auch bezüglich der Schullasten in B. obliege, wo er gleichfalls als Lokal-Schulinspektor fungire; denn er hat an letzterem Orte keinen Wohnsitz.

Kläger stellen zwar, gestützt auf die Erlasse des Unterrichts-Ministeriums vom 18. April 1856, 21. September 1861, 18. August 1865, 9. Dezember 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1865 Seite 279, sowie pro 1868 Seite 62), und vom 13. Juli 1876, ihre Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde St. um deshalben in Abrede, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung an der dortigen Schule als Lehrer beziehungsweise als Lokal-Schulinspektor der Korporation der zur Schule gemeinen Hausväter gegenüber ständen, sonach nicht als zur Schule gewiesene Hausväter betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden könnten. Allein dieser Begründung der Befreiung der Lokal-Schulinspektoren und Lehrer von der Beitragspflicht zu den Schullasten fehlt die gesetzliche Basis.

Könnte auch allenfalls in den Worten des §. 29 a. a. D.: „Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ob“ eine Gegenüberstellung der Lehrer und der Hausväter erblickt und daraus auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß den Lehrern die Verpflichtung zu Schulbeiträgen nicht habe auferlegt werden sollen, so hätte es doch, da es sich hierbei um die Konstitutionierung eines Privilegiums handelte, eines präzis Ausdrucks dieser gesetzgeberischen Absicht bedurft, welcher weder in dem §. 29 a. a. D., noch weniger aber in dem §. 34, welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude regelt, gefunden werden kann.

Ebensonenig läßt sich aus dem §. 49 a. a. D. eine besondere exemte Stellung der Prediger gegenüber den übrigen Hausvätern der Schulgemeinde und daraus eine Befreiung derselben von den Schullasten herleiten. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch an dieser Auffassung nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samm. S. 183) nicht mehr festgehalten werden können, da nach den Vorschriften des letzteren die Lokal-Schulinspektion den Geistlichen nicht mehr ipso jure, sondern kraft jeder Zeit widerruflichen Auftrages von Seiten des Staates zusteht.

Auch aus den Ausführungen des Rekrüpts des Unterrichts-Ministers vom 9. Dezember 1830 (von Kampff Annalen XIV. Seite 769) läßt sich keine dem Klägerischen Ansprache günstige Beurtheilung entnehmen.

In demselben wird bemerkt, daß, wenn auch die auf einem besonderen Societätsverhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen den eigentlichen Kommunal-lasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemption von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schulunterhaltungsbeiträgen an und für sich nicht gefolgert werden könne, man sich dennoch bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen vom gemeinlich sogenannten erzmirten Stande entscheiden müsse, soweit sie sich nicht im Besitze bürgerlicher Grundstücke oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nachfragen befinden. Denn der Begriff der im §. 29 II. 12 Allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes setze doch immer eine wirkliche

und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde voraus, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter, die letztere Qualität aber setze wiederum in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden nach den Bestimmungen §§. 111 ff. II. 7 Allgemeinen Landrechts ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältnis von demjenigen des Erzmirtenlandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Ortgerichts voraus, könnte mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthaltes auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nachfragen nicht wohl als vorhanden angenommen werden. Allein diese Ausführungen können, selbst wenn sie bei Erlaß des gedachten Rekrüpts nach Lage der damaligen Gesetzgebung begründet gewesen sein mögen — was dahingestellt bleiben kann — jedenfalls gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung des erzmirten Gerichtslandes nicht mehr für zutreffend erachtet werden. Denn zu den nach Maßgabe des §. 44 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts zu den Kommunalabgaben beitragspflichtigen unangehörigen Dorfsinwohnern, welche das Rekrüpt als Schutzverwandte bezeichnet, gehören gegenwärtig unzweifelhaft auch solche Personen, welche früher einen erzmirten Gerichtsstand gehabt haben. Die Elementarschullehrer haben übrigens nach §. 47 Titel 2 Theil I. Allgem. Gerichtsordnung niemals die Rechte der Erzmirten besessen.

Daß ferner die Befreiung der Geistlichen von Schullasten sich auch nicht aus dem §. 96 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts herleiten läßt, ist gleichfalls bereits von dem Ober-Tribunale wiederholt ausgesprochen worden (vergl. das oben zitierte Erkenntnis vom 8. Oktober 1866).

Anlangend endlich die Ausschließung des Lehrers von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes, so kann die Befreiung derselben von Schulbeiträgen hieraus ebensowenig gefolgert werden, wie die Freiheit der unangehörigen Dorfsinwohner von Kommunalabgaben aus der Ausschließung derselben von der Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung.

Nach alle dem konnte der Anspruch der Kläger nicht als begründet anerkannt werden und waren demgemäß die Vorentscheidungen zu bestätigen.

Die Regelung des Kostenpunktes rechtfertigt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Obergerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perusius.

D. S. G. Nr. 289.

Ministerial-Erlaß, die Herstellung größerer Schulkörper, wie die Schulinspektion bei Vereinigung von Konfessionschulen betreffend. Vom 5. Mai 1873.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. März er., die Schulverhältnisse von R. betreffend, daß bei der nach den diesseitigen Akten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober pr. eine Ueberfüllung der evangelischen Schulklassen vorhanden ist, und ich deshalb für wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen konfessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiflüssigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umfande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzten Klasse würde zu lei-

ten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, kann ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Verlausung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen konfessionell getrennten einlässigen Schulen zu einer zweiflüssigen einer doppelten Schulinспекtion bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspektors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem bestrebtsten katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Konfession zu erteilenden Religionsunterrichtes zu übertragen sein würde. Die neue Einrichtung würde übrigens, da für die 2. Klasse ein unverheirateter Lehrer in Aussicht zu nehmen ist, die Herstellung gewisser Wirtschaftsräume, falls dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte, entbehrlich machen, und somit der Gemeinde Ausgaben, gegen welche die Petition des Schulvorstandes vom 23. Dezember 1871 ebenfalls gerichtet ist, ersparen, außerdem aber vor dem bei längerem Verbleiben des katholischen Lehrers in seiner jetzigen Stellung als alleiniger Lehrer unabweislichen Ansprüche einer angemessenen Aufbesserung des Dienst-einkommens schützen. Sollten der erwähnten Behandlung der Sache die persönlichen Verhältnisse des jetzigen Lehrers an der katholischen Schule in irgend einer Hinsicht entgegenstehen, so würde seine Versetzung auf eine entsprechende andere Stelle herbeizuführen sein.

Die Königliche Regierung wolle die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte in weitere Erwägung nehmen und über Ihre Entschliessung anderweitig berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

An die Königliche Regierung zu R.  
U. 14,120.

**Ministerial-Erlaß, die Zahl der Lehrerstellen an Volksschulen im Verhältnis zu Schülerzahl betreffend.** Vom 5. Mai 1873.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß bei einer Schülerzahl von 80 bis 120 eine Lehrstelle, bei einer solchen von 120 bis 200 zwei Lehrstellen, bei 200 bis 300 Schülern drei Lehrstellen zur Zeit noch als ausreichend angesehen werden müssen, entspricht dem Sinne der Allgemeinen Verordnung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule vom 15. Oktober v. J. Es sind demnach diese Sätze bei Feststellung des Bedürfnisses neuer Schulstellen im dortigen Bezirke mit Recht zur Grundlage genommen worden. u.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

An die Königliche Regierung zu R.  
U. 17,267.

**Ministerial-Erlaß, die Zuständigkeit für den Erlaß von Baurefolutionen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betreffend.** Vom 15. Januar 1877.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J., den Bau des Küsterschulhauses in R. betreffend, wird das Resolut vom 25. Oktober v. J. hierdurch aufgehoben, weil gemäß §§ 78, 172 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes nur die Verwaltungsgerichte für den Erlaß des Baurefolutiones zuständig sind.

Indem ich die Königliche Regierung unter Rückschluß der Original-Anlagen veranlasse, die Beteiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerke ich, daß aus §. 173 des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht begründet werden kann. Denn die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulhauses macht die Streiffrage als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkte, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober d. J. überhaupt keine Baurefolution mehr zu erlassen, sondern über hervortretende Streitpunkte die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuschieben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die eintretenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt nur dann eintritt, wenn sich bei diesen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche resolutorischer Entscheidung bedürfen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

An die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Brest-Lit., Göttingen, Stralsund, Westpreußen, Posen, Pommern, Magdeburg, Merseburg, Erfurt.  
G. III. 5005.

**Ministerial-Erlaß, die Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend.** Vom 19. Februar 1877.

Berlin, den 19. Februar 1877.

In Folge des vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 4. Mai v. J. gestellten Antrages, die in §. 42 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 hinsichtlich des Hebräischen gegebene Vorschrift auf die dortige Provinz auszudehnen, habe ich mich veranlaßt gesehen, zunächst das Königliche Konfistorium dortiger Provinz zu gutachtlicher Aeusserung über die Angelegenheit aufzufordern. Nachdem sich dasselbe im Wesentlichen dem Antrage zustimmend ausgesprochen hat, ordne ich hierdurch an, daß die Vorschrift des §. 42 des gedachten Prüfungsreglements von Michaelis d. J. ab bei den Abiturientenprüfungen an den Gymnasien dortiger Provinz zur Anwendung gebracht wird. Um jedoch solchen Schülern, welche bereits in die Prima aufgerückt sind, an dem Unterrichte im Hebräischen aber bisher nicht Theil genommen haben, das Studium der Theologie nicht in unbilliger Weise zu erschweren, ist es erforderlich, die Bestimmung des §. 42, wornach Studierende der Theologie, welche erst nachträglich durch eine Prüfung vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission die Reife im Hebräischen erworben haben, von diesem Zeitpunkte ab noch fünf Semester auf das Studium der Theologie verwenden müssen, erst allmählich in Kraft treten zu lassen. Ich habe deshalb das Königliche Konfistorium gleichzeitig ermächtigt, Studierende der

Theologie, welche innerhalb der ersten zwei Jahre von dem Infratretren dieses Grades (also bis Michaelis 1879 incl.), ohne in der Abiturientenprüfung die Reife im Hebräischen nachgewiesen zu haben, die Universität besuchen, bei ihrer Meldung zum theologischen Amtsexamen an der Abolvierung der in §. 42 nach Ablegung der Prüfung im Hebräischen vorgeschriebenen Studienzeit einen den besonderen Verhältnissen entsprechenden Nachsatz zu gewähren.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die getroffene Anordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In  
des königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.  
U. II. 559

Ministerial-Erlass, die Zulassung der Seminarlehrer zur Rectoratsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung und die Bestrafung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt betreffend. Vom 21. Februar 1877.

Berlin, den 21. Februar 1877.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den den Seminarlehrer N. zu N. betreffenden Bericht vom 31. v. M., daß, wenn Seminarlehrer ausdrücklich beantragen, erst die Mittelschullehrer-Prüfung ablegen zu dürfen, um dann die Rectorats-Prüfung zu absolviren, ihnen das nicht verwehrt werden kann.

Im Allgemeinen aber sind die Seminarlehrer in Gemäßheit des §. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung III. vom 15. October 1872 zur Rectoratsprüfung unter Entbindung von der Mittelschullehrer-Prüfung zuzulassen. Dabei ist ihre Erklärung darüber einzuziehen, ob sie in zwei fremden Sprachen diejenigen allgemeinen Kenntnisse nachweisen wollen, ohne welche ein Verständnis für die Methode des betreffenden Unterrichtes nicht möglich ist und ohne welche ihnen die Leitung einer Schule, in der fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, nicht anvertraut werden kann. Vereinen sie diese Frage, so ist ihre Prüfung nur als Examen pro loco anzusehen und diese Beschränkung im Prüfungszugnisse auszudrücken.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlasse ich, hienach den vorliegenden Fall zu erledigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

In  
des königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. III. 523.

Ministerial-Erlass, die Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnasial-Director anersetzten Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz betreffend.

Vom 27. Februar 1877.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf den Bericht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 10. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Befähigung des zum Director des Gymnasiums zu N. gewählten Rectors Dr. R. von dem Befehle eines Kolloquiums abhängig gemacht wird. Dagegen vermag ich dem weiteren Antrage des königlichen Provinzial-Schulkollegiums, dies Kolloquium bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium abhalten zu lassen, nicht beizutreten. Es muß im Allgemeinen als Regel gelten, daß das Kolloquium bei demjenigen Provinzial-Schul-

kollegium stattfindet, in dessen Verwaltungsbezirk der Gewählte event. demnach eintreten wird, denn es liegt im Interesse dieser Beförde, bei der Unterredung einen Einblick von der ganzen Persönlichkeit des Mannes und einen Einblick in seine Ansichten über pädagogische und didaktische Fragen zu gewinnen, auf Grund deren sie sich ein eigenes Urtheil über seine Befähigung zur Leitung einer höheren Lehranstalt zu bilden vermag. Von dieser Regel im vorliegenden Falle abzugehen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor, da von dem ex. N. bei der Leichtigkeit des Befehrs die Reife nach N. zu diesem Zwecke ohne Unbilligkeit gefordert werden darf. Ich beauftrage daher das königliche Provinzial-Schulkollegium, das Kolloquium mit dem Rector N. abzuhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In  
des königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. II. 5602.

Die „Deutsche Schulzeitung“,  
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von  
Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 22: Amtliche: Verordnungen: Jede bei der Einreichung der Königl. Mindereinstell. zu Leipzig am 8. Mai 1877. Die Verwaltung des Organes des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten im preuss. Hause der Abgeordneten. Sexualerkrankung des Bezugs der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten der Frau. Verhandlung im Reichstag am 19. Mai 1877. Korrespondenzen: Berlin (Universitätsrat). Personalien: Wrechen (Schulinspektion); Breslau (über anstehende Angentrankeiten); Gangeshausen (Anträge in höhere Gehälter. Ein Sergeant als Lehrer); Aus Schleswig-Dänemark (Rectoratsprüfung. Beerdigung); Könnrich (Unterricht in den Benachteiligten); Aus Preußen (Gaukl. Frau-Berufung); Wittroba (Lohn-mal); Braunschweig (Schulinspektion. Bekannte Schulinspektorenliste); Ostba (Fortbildungsschulen). Berliner Nachrichten. Seminar in Warschau. Vakante Lehrstellen. Anzeigen. — Die Beiträge (Vegan des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen im preuss. Reich) enthält: Bericht über die Bestimmung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 1. Mai 1877 im Rathhaus. Ueber italienische Kunstschätze, Vortrag von E. Schiller's Förker.

### „Rheumatismus“

Gicht, Rückweh, Nerven- und Gliederweh, Schwäche u. heile ich auch dieleichen durch mein fleisch bewährtes Heilmittel, dessen überraschende Wirkung Jedermann in Erfahrung lege. Dieses heilsame Gichtmittel, Reimschle, Kopfschmerz (Migräne), nervöses Wehweh, und Rheumatis, sowie jeden veralteten Kopfschmerz, Leidende, die Alles vergeblich versucht, mögen vertrauensvoll noch meine Kur gebrauchen; die Heilung erfolgt schnell und gründlich durch meine unerschöpflichen Mittel. Beweise mit genauer Schilderung des Leidens zu richten an

Dr. Rumler,  
Dresden, Hauptstraße.



[55]

Dieser Nummer ist eine Beilage der Herren Verlagsbuchhändler **Velhagen & Klasing** in Bielefeld und Leipzig beigelegt, welche wir der Beachtung empfehlen.

### Bestellungen

auf die „Deutsche Schulzeitung“ wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“ werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erscheinenden Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.